

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10492 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts

A. Problem

Im Juni 2011 hat der Rat der Europäischen Union das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Das Übereinkommen wird nach Hinterlegung der Genehmigungsurkunde durch einen Vertreter der Europäischen Union in Den Haag für Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten auch ohne eine eigenständige Ratifikation verbindlich. Um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig umsetzen zu können, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften im nationalen Recht, die in das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) integriert werden und zeitgleich mit der Verbindlichkeit des Haager Übereinkommens in Kraft treten sollen. Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen in § 35 AUG korrigiert: Die dort vorgesehene gerichtliche Zuständigkeitskonzentration ist auch auf Anträge in Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit zu erstrecken.

Schließlich hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung vom 13. Oktober 2011 (Az.: C 139/10) festgestellt, dass die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) der Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht, das über einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 43 oder 44 EuGVVO zu entscheiden hat, aus einem anderen als in den Artikeln 34 und 35 EuGVVO genannten Grund entgegensteht. Dies macht entsprechende Anpassungen in den §§ 44 und 66 AUG sowie im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung konsentiert, soll die Präklusionswirkung in § 66 AUG und § 56 AVAG auf solche Vollstreckungstitel beschränkt werden, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen.

Im materiellen Unterhaltsrecht soll durch die eigenständige Nennung des Tatbestandsmerkmals der Ehedauer als weiterem Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen in § 1578b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) klargestellt werden, dass das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht „automatisch“ eine Beschränkung nahehelichen Unterhalts nach sich zieht.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10492 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des materiellen Unterhaltsrechts“ angefügt.
2. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach Erlass des Titels entstanden sind“ werden durch die Wörter „geltend machen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung, so gilt dies nur, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.“
3. In Artikel 2 Nummer 4 wird § 56 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zugelassen, so kann der Verpflichtete Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung oder, wenn der Titel eine Unterhaltssache betrifft, in einem Verfahren nach § 120 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 767 der Zivilprozessordnung geltend machen. Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung, so gilt dies nur, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.“
4. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 und 4 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1578b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nachteile im Sinne des Satzes 2 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Ausnahme der Nummern 9, 10 und 12 an dem Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen in Kraft tritt. Der Tag des

Inkrafttretens ist durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(2) Artikel 3 tritt am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

Berlin, den 12. Dezember 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatler

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Stephan Thoma, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/10492** in seiner 192. Sitzung am 13. September 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10492 in seiner 81. Sitzung am 28. November 2012 vertagt. In seiner 83. Sitzung am 12. Dezember 2012 hat er die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/10492 in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 anberaten. In seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 hat er die Beratung der Vorlage vertagt. In seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 hat er die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und einstimmig angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/10492 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Der Gesetzentwurf enthält in der vom Ausschuss beschlossenen Empfehlung nicht nur Regelungen zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts, sondern auch eine Änderung

des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 3). Die Überschrift des Gesetzes ist daher entsprechend anzupassen.

Zu den Nummern 2 und 3

(Änderung der Artikel 1 und 2)

Die Änderungen setzen die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2012 aus den dort genannten Gründen um.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Mit dem neu geschaffenen § 1578b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat die Unterhaltsrechtsreform von 2008 eine grundsätzlich für alle Unterhaltstatbestände geltende Billigkeitsregelung eingefügt, die nach Maßgabe der in der Regelung aufgeführten Billigkeitskriterien eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht (Drucksache 16/1830, S. 18). Eines dieser Billigkeitskriterien ist das Vorliegen ehebedingter Nachteile. Infolge verschiedener instanzgerichtlicher Entscheidungen über Ehegatten-Unterhalt nach Scheidung von sogenannten Alteen geriet § 1578b BGB in die Diskussion. Es wurde kritisiert, bedürftige Ehegatten aus solchen Ehen würden durch die neu eröffnete Möglichkeit, nacheheliche Unterhaltsansprüche stärker zu beschränken, besonders hart getroffen. Die Ehegatten dieser teilweise lange vor 2008 eingegangenen Ehen hätten keine Chance gehabt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Instanzgerichte beim Fehlen ehebedingter Nachteile die nachehelichen Unterhaltsansprüche oftmals „automatisch“ befristen, ohne die weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der Ehe, bei der Billigkeitsabwägung zu beachten. Eine solche „automatische“ Beschränkung entsprach nicht der Intention des Reformgesetzgebers von 2008. Vor dem Hintergrund der entstandenen Unsicherheit erscheint eine gesetzliche Klarstellung angebracht.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 1578b Absatz 1 Satz 2 BGB)

Nach dem Willen des Reformgesetzgebers sollte das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht „automatisch“ die Beschränkung nachehelichen Unterhalts nach sich ziehen. In der Gesetzesbegründung zu § 1578b BGB heißt es zwar:

„Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen anhand objektiver Billigkeitsmaßstäbe und hier insbesondere anhand des Maßstabs der ‚ehebedingten Nachteile‘ zu erleichtern“ (Drucksache 16/1830, S. 18).

An anderer Stelle wird jedoch klargestellt:

„Die nach der Ehe fortwirkende Verantwortung erschöpft sich allerdings nicht im Ausgleich ehebedingter Nachteile. Beispielsweise bestehen die Unterhaltsansprüche wegen Alters, Krankheit oder Arbeitslosigkeit (§§ 1571, 1572, 1573 Absatz 1 BGB) auch dann, wenn Krankheit oder Arbeitslo-

sigkeit ganz unabhängig von der Ehe und ihrer Ausgestaltung durch die Ehegatten eintreten. Gleiches gilt für den Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Absatz 2 BGB). Auch in diesen Fällen kann eine uneingeschränkte Fortwirkung der nahehelichen Solidarität unter Billigkeitsgesichtspunkten unangemessen sein. Im Spannungsverhältnis zwischen der fortwirkenden Verantwortung und dem Grundsatz der Eigenverantwortung muss auch hier in jedem Einzelfall eine angemessene und für beide Seiten gerechte Lösung gefunden werden, bei der die Dauer der Ehe von besonderer Bedeutung sein wird“ (Drucksache 16/1830, S. 18 f.).

Weiter heißt es:

„§ 1578b des Entwurfs erfasst auch die Fälle, in denen es nicht um die Kompensation ‚ehebendingter Nachteile‘, sondern allein um das Ausmaß der darüber hinausgehenden nahehelichen Solidarität geht. Zu denken ist etwa an den Fall der Erkrankung eines Ehegatten, die ganz unabhängig von der Ehe eingetreten ist. Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts ist hier allein die fortwirkende Solidarität im Licht des Grundsatzes der Eigenverantwortung, wobei die in § 1578b Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs genannten Umstände auch Bedeutung für das Ausmaß einer fortwirkenden Verantwortung haben. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Ehe. Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Fall, in dem etwa eine Erwerbstätigkeit allein an der bestehenden Arbeitsmarktlage scheitert und damit nicht auf einen ‚ehebendingten Nachteil‘ zurückzuführen ist. Ob und in welchem Ausmaß der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit gemäß § 1573 BGB in Höhe und/oder Dauer beschränkt werden kann, wird auch hier ganz wesentlich von der Dauer der Ehe abhängen“ (Drucksache 16/1830, S. 19).

Auch der Bundesgerichtshof hat mit seiner Rechtsprechung inzwischen verdeutlicht, dass eine Befristung oder Begrenzung eines nahehelichen Unterhaltsanspruchs unzulässig sein kann, wenn zwar keine ehebendingten Nachteile vorliegen, eine Beschränkung aber mit Blick auf die insbesondere bei Ehen von langer Dauer gebotene naheheliche Solidarität unbillig erschiene (Entscheidung XII ZR 202/08 vom 6. Oktober 2010, FamRZ 2010, 1971). Eine derartige Verpflichtung der Ehegatten zur nahehelichen Solidarität führt zu einem Ausgleich angesichts einer „fehlgeschlagenen Lebensplanung der Ehegatten“ (BGH, FamRZ 2003, 590, 592). Diese Linie verfolgen nunmehr – soweit ersichtlich – auch die Instanzgerichte.

Vor dem Hintergrund der entstandenen Unsicherheit erscheint gleichwohl eine gesetzliche Klarstellung angebracht. Diese erfolgt durch die eigenständige Nennung des Tatbestandsmerkmals der Ehedauer als weiterem Billigkeitsmaßstab für die Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen neben dem Bestehen ehebendingter Nachteile in § 1578b Absatz 1 Satz 2 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 1578b Absatz 1 Satz 3 BGB)

Die vorgeschlagene Streichung des Begriffs „Dauer der Ehe“ in § 1578b Absatz 1 Satz 3 BGB hat klarstellende Funktion, da es der zusätzlichen Erwähnung des Merkmals der Dauer der Ehe im Zusammenhang mit den ehebendingten Nachteilen nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 4 (Neufassung Artikel 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 3.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Ute Granold
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatler

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

